

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Deimern Nr. 1 „Biogasanlage Harmelingen“ mit Begründung und Umweltbericht

Gemäß § 10 Absatz 4 BauGB ist diesem Bebauungsplan Deimern Nr. 1 „Biogasanlage Harmelingen“ nach Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und zu den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu den Umweltbelangen erfolgte eine Bestandsaufnahme in Form von Begehungen sowie der Auswertung von vorhandenen relevanten Planungen, Planwerken und Genehmigungen.

Da bei der Planung insbesondere den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgebiete, Artenschutz) Gewicht zukommt, wurden bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Erfassung und Bewertung des Umweltbelangs Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt die Biotoptypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans kartiert.

Unter Berücksichtigung der im Umweltbericht vorgeschlagenen und im Bebauungsplan umgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, der Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes sowie der im Zuge immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen bereits durchgeführter Maßnahmen zum Ausgleich werden durch diesen Bebauungsplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die konkreten Ergebnisse und Maßnahmen sind zunächst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) festgesetzt worden. Weitere Maßnahmen sind anlässlich der Genehmigungsverfahren zum Ausbau der Biogasanlage ermittelt und auf Flächen außerhalb des Bebauungsplans umgesetzt worden. Der Rat der Stadt Soltau kam in seiner Abwägungsentscheidung über die Belange von Natur und Landschaft zu dem Ergebnis, dass der durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erstmals ermöglichte Eingriff in den Naturhaushalt und den Boden in Anbetracht der bereits durch Genehmigungen zulässigen und ausgeglichenen Eingriffe geringfügig ist.

Zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Rat der Stadt Soltau geprüft. Die Anregungen wurden teilweise berücksichtigt. Die Begründung bzw. der Umweltbericht wurden geringfügig ergänzt. Die Ergebnisse stehen den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Zu den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Planungsziele und des räumlichen Geltungsbereiches wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geprüft.

Für die planerisch angestrebte Flächennutzung kommt grundsätzlich keine andere als die im Bebauungsplan gewählte in Betracht. Die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen gleichermaßen die Belange von Natur und Landschaft sowie die Entwicklungsmöglichkeiten in der baulichen Nutzung. Im Ergebnis der Abwägung wurde festgestellt, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten sich weder als notwendig aufdrängen, noch damit in Bezug auf die Umweltbelange eine bessere Zielerreichung zu erwarten wäre.

Der Rat der Stadt Soltau ist überzeugt, dass die planerische Abwägung, die dem Bebauungsplan zugrunde liegt, einen gerechten Ausgleich aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange schafft.